

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss**

**über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten
der Stadt Meerbusch durch den Rhein-Kreis Neuss**

Zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) - SGV NRW 202 - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Rhein-Kreis Neuss führt im Auftrag und im Namen der Stadt Meerbusch die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung bei der Stadt Meerbusch eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadt Meerbusch durch.

§ 2

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Stadt Meerbusch mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale beträgt 21,00 EUR pro bearbeitetem Beihilfeantrag.

Sollte der Rhein-Kreis Neuss zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Meerbusch zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss erstellt bis zum 15.11. eines Jahres eine Rechnung über den im laufenden Jahr angefallenen Erstattungsbetrag. Die nach diesem Zeitpunkt bearbeiteten Anträge werden in der Folgeperiode abgerechnet.

Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Rhein-Kreis Neuss erfolgt bis zum 30.11. des Jahres.

§ 3

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, nach Eingang der Beihilfeanträge die Bearbeitung einschließlich der Überweisung der Beihilfen durchzuführen. Hierzu stellt der Rhein-Kreis Neuss das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Beihilfebearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und telefonisch),
- Unterrichtung über Änderungen im Beihilferecht,
- Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,
- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
- Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z. B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes (Entscheidung obliegt der Stadt Meerbusch),
- Durchführung der Widerspruchs- und Klageverfahren
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege,
- Rechnungsprüfung,

Der Rhein-Kreis Neuss zahlt die festgesetzte Beihilfe an die Beihilfeberechtigten aus dem Haushalt der Stadt Meerbusch aus. Die Stadt Meerbusch ermächtigt hierfür die zuständigen Mitarbeiter/innen des Kreises nach gültigem Haushaltsrecht.

§ 4

Die Stadt Meerbusch bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 5

Die Stadt Meerbusch informiert die Beihilfestelle des Kreises über alle beihilferechtlich relevanten Veränderungen, insbesondere über Neueinstellungen, Beförderung, Familienveränderungen und Zuruhesetzung der Beihilfeberechtigten.

§ 6

Die Stadt Meerbusch und der Rhein-Kreis Neuss werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich in einem Leitfaden festgehalten.

§ 7

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 7

Eine entsprechende Änderung der Fallpauschale soll durch den Rhein-Kreis Neuss erfolgen, wenn die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt (Beamter in Besoldungsgruppe A 7, inklusive Gemein- und Sachkosten) zum Basisjahr 2015 um mehr als 10 % abweichen.

Während der ersten beiden Jahre der Laufzeit der Vereinbarung erfolgt keine Anpassung der Fallpauschale.

§ 8

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam, frühestens zum 01.04.2016.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekenntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Für die Stadt Meerbusch

Für den Rhein-Kreis Neuss

Meerbusch, den _____

Neuss/Grevenboich, den _____

Bürgermeisterin

Landrat

Beigeordneter
